

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*





Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:
■ Aushang im Rathausfoyer
■ Mitnahme im Rathausfoyer
■ im Internet abrufbar unter
www.alsdorf.de (im Bereich
"Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



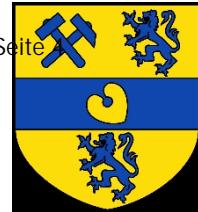
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Krämer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der **1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses** am Donnerstag, 29.01.2026, 18:00 Uhr, Rathaus, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal), Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff
1	Eröffnung der Sitzung
2	Bestellung von Schriftführerinnen für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Alsdorf
3	Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
4	Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
5	Fragestunde für Einwohner/innen der Stadt Alsdorf gemäß § 17 der Geschäftsordnung
6	Bericht der Verwaltung
7	Aufgaben des öffentlichen örtlichen Jugendhilfeträgers; hier: Vorstellung der einzelnen Arbeitsbereiche beim A 51 - Jugendamt der Stadt Alsdorf-Bezirkssozialarbeit
8	Aufgaben des öffentlichen örtlichen Jugendhilfeträgers; hier: Finanzcontrolling Wirtschaftliche Jugendhilfe 2024
9	Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet; hier: Modell künftiger Gruppenformen einschließlich U 3 Betreuung in der Stadt Alsdorf sowie Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Kindergartenjahr 2026/2027

- 10 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;
hier: Bestellung von Trägervertreter/innen für den Rat der Tageseinrichtung
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

TOP Betreff

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 14.01.2026

Mit freundlichen Grüßen

gez. Niedermaier
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Hinweis:

Eventuelle Nachtragstagesordnungen können im Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.alsdorf.de/public/> abgerufen werden.



Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 09.07.2025

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV. NW. 1969 S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 09.07.2025 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (E-Mail, Online-Anmeldung). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind Teilnehmende an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, für Veranstaltungen mit mindestens acht Teilnehmenden:

Fachbereich	Gebühr pro UE (=Unterrichtseinheit)
Politik & Gesellschaft	gebührenfrei
Ratgeber & Umwelt	5,00 €
Sprachen	3,60 €
Deutsch & Integration, Alphabetisierung	1,30 €
Digitales & Beruf	5,00 €
Kunst und Kreativität	3,60 €
FamilienbildungPlus	3,60 €
Gesundheit & Bewegung	3,60 €
Kochkultur	3,00 €
Vorträge	6,00 €

Soll eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmendenzahl als acht durchgeführt werden oder um höhere Durchführungskosten zu decken, kann die VHS-Leitung eine um bis zu 50 % erhöhte Gebühr festlegen.

Zusätzlich zu den Gebühren pro Unterrichtseinheit fällt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 4,00 € pro Kursanmeldung an. Diese kann nicht ermäßigt werden.

(2) Für die Schulabschlusslehrgänge wird eine Lernmittelpauschale von 30,00 € pro Semester erhoben.

(3) Werden Teilnehmende in eine Veranstaltung aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichten sie die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr zuzüglich Verwaltungspauschale, mindestens aber 12,00 €.

(4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die VHS-Leitung.

(5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u. ä. wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die VHS-Leitung.

(7) Bei Auftragskursen und -maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem/der Auftraggebenden die Gebühr fest.

(8) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(3) Höhe der Ermäßigungen:

Stufe 1 (um 25 %)

Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslosengeldempfangende und Schwerbehinderte (ab 80 %), Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW.

Minderjährige unter 18 Jahren bzw. Menschen mit Beeinträchtigung unter 27 Jahren, deren Eltern Inhaber*innen der Familienkarte sind, erhalten eine Gebührenermäßigung von 25 % auf einen Kurs pro Semester.

Stufe 2 (um 50 %)

BAföG-Beziehende, Wohngeldempfangende, Absolvierende des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Beziehende von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Dozent*innen der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,00 € je Semester begrenzt.

Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z. B. nach SGB II § 16), so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

(4) Es kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

(5) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 12,00 € nicht, ist eine Mindestgebühr von 12,00 € zu zahlen.

(6) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet die VHS-Leitung über eine Gebührenermäßigung.

(7) Auf Antrag kann der/die Verbandsvorsteher*in im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die zahlungspflichtige Person bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist eine monatliche Ratenzahlung möglich. Darüber hinaus kann die VHS-Leitung im Einzelfall über weitere Ratenzahlungen entscheiden.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom/von der Teilnehmenden zu tragen, wenn dies von ihm/ihr oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten verursacht worden ist.

§ 6 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine*n bestimmte*n Dozentin/ Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit ausgewiesinem Namen angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines/einer Dozenten/Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Schulferien finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmenden

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem/der Teilnehmenden hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmende aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Dozenten/die Dozentin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten/der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der VHS,

- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische und/oder weltanschauliche Zwecke und/oder für Agitationen aller Art,
- Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Abmeldung durch Teilnehmende

- (1) Teilnehmende können sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der/die Teilnehmende die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der/die Teilnehmende nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Teilnehmende können sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet.

§ 9 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche Teilnehmender gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.

(3) Umfang und Art der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterscheiden sich danach, welche Leistungen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich verarbeitet die VHS personenbezogene Daten im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit für vorvertragliche oder vertragliche Zwecke. Daneben kann die Ausübung berechtigten Interesses der VHS, durch individuelle Einwilligung der jeweiligen Betroffenen oder wegen Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben ebenfalls inhaltlicher Zweck einer Datenverarbeitung durch die VHS sein. Über die jeweiligen konkreten Zwecke der Datenverarbeitung informiert die gültige Datenschutzerklärung (<https://www.vhs-nordkreis-aachen.de/datenschutzerklaerung>).

(4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für Teilnehmende der Veranstaltungen. Die VHS ist mit ihrem Angebot Mitbenutzerin von Schulen und weiteren Einrichtungen. Teilnehmende und Dozent*innen sind Gäste.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 09.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 14.01.2026

gez. Renate Wallraff
Verbandsvorsteherin

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste sorgt, im Auftrag der Stadt Alsdorf (ca. 49.000 Einwohner), für die Organisation von Abwasser, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst wie auch die Pflege aller städtischen Grünflächen. Somit bieten wir im öffentlichen Dienst ein vielseitiges Aufgabenfeld mit der Flexibilität eines modernen Kommunalunternehmens.

Im A 66 Eigenbetrieb Technische Dienste ist für den Bereich Abwasser zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Bauingenieur/in (m/w/d) in der Teamleitung

zu besetzen.

Wir bieten Ihnen:

- unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit 39 Wochenstunden,
- Vergütung nach EG 12 TVöD,
- betriebliche Zusatzversorgungen (Jahressonderzahlung, bAV, VL),
- geregelte Urlaubsansprüche,
- kostenfreie Parkplätze direkt am Betrieb,
- Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- bei Bedarf: Betreuung der Masterarbeit.

Sie erwartet ein vielseitiges Aufgabenfeld im Spektrum der kommunalen Abwasserwirtschaft, dazu zählen im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom Entwurf bis zur Schlussrechnung
- Projektentwicklung- und steuerung von Bauprojekten
- Fachliche Begleitung, Koordination und Überwachung von Ingenieurbüros und ausführenden Firmen
- Fachliche Begleitung, Koordination und Organisation der Mitarbeiter im Sachgebiet
- Qualitäts-, Kosten- und Terminsteuerung

Sie bringen mit:

- Studium als Bachelor/Master of Engineering/Science oder Diplomingenieurin (FH/TH) des Bauingenieurwesens, gern mit Vertiefung Siedlungswasserwirtschaft oder ein vergleichbares Studium,
- wenn möglich, mehrjährige Berufserfahrung in der selbständigen Bauleitung,
- selbstverantwortliche Projektabwicklung im Tätigkeitsbereich,
- Kommunikationsvermögen, Engagement, Teamfähigkeit und bürgerfreundliches Auftreten,
- gute PC-Kenntnisse, insbesondere AVA.

Was für uns spricht:

- Unternehmenskultur:
Wir setzen auf Teamarbeit, Transparenz und klare Kommunikation.
- Arbeit mit Sinn:
Wir arbeiten für das Gemeinwohl der Einwohner von Alsdorf und sorgen für eine funktionierende Infrastruktur
- Nachhaltigkeit:
Wir denken und handeln für Generationen.

Sind Sie interessiert?

Dann übermitteln Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte

bis zum 01.02.2026

über unser Bewerberportal über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1390149.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Technische Leiterin des A 66 Eigenbetrieb Technische Dienste, Frau Dominika Wirtz, Tel. 02404/5545031 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an die Amtsleiterin des A 11 Personalamtes, Frau Anne von Ameln, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

**Stellenausschreibung
Sozialarbeiter/in Diplom/B.A./Master (m/w/d) oder
Sozialpädagoge/in Diplom/B.A./Master (m/w/d)
im Allgemeinen Sozialen Dienst/Eingliederungshilfe
des Jugendamtes der Stadt Alsdorf**

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 49.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im A 51 Jugendamt eine Stelle als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin Diplom/B.A./Master (m/w/d) oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Diplom/B.A./Master (m/w/d) für den Aufgabenbereich

Eingliederungshilfe

zu besetzen. Die Stelle ist für die Dauer einer Elternzeitvertretung bis zum 31.08.2027 befristet. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 34 Stunden.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Betreuung und Begleitung von seelisch behinderten Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Rahmen der EGH nach § 35a SGB VIII,
- Beratung und Unterstützung der Klientel zu Hilfeformen, -möglichkeiten, -zuständigkeiten, Trägern, Diensten,
- Beratung, Unterstützung und Mitwirkung bei der Planung, Beantragung der Inanspruchnahme weiterer Hilfen nach dem SGB VIII und SGB XII, Prüfung von Abgrenzungen und Zuständigkeiten,
- Erarbeitung von Hilfsangeboten (Klärung Hilfebedarf, Hilfeplangespräche, klientelübergreifende Gespräche, Fachgespräche, Beratung im Team, Krisengespräche, Einholung Stellungnahmen/Einschätzungen),
- Entscheidungen über Anträge auf Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe bei seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung, insbesondere zur Integration in Kindertageseinrichtungen und Regelschulen, Einleitung, Begleitung und Anpassung von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen gem. §§ 27 bis 35a SGB VIII und §§ 53/54 SGB XII,
- Planung und Steuerung des Eingliederungsprozesses im Rahmen der Hilfeplanung: Fortschreibung, Modifizierung und Änderung von Hilfen entsprechend der Bedarfe,
- Betreuung, Begleitung und Nachbetreuung der Klientel,
- Erarbeitung von Anträgen und Stellungnahmen,
- Kooperations- und Vernetzungstätigkeit mit den Partnern im fachlichen und institutionellen Umfeld, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen, Trägern der freien Jugendhilfe und Einrichtungen,
- Aktenführung und Dokumentationen,
- Führung der eigenen Statistik.

Die Arbeitsaufteilung erfolgt teamorientiert, mit den für die Eingliederungshilfe zuständigen Mitarbeitern/innen des Jugendamtes.

Eine kooperative Zusammenarbeit mit allen in der Jugendhilfe tätigen freien Trägern im Stadtgebiet wird erwartet.

Gesucht wird eine engagierte Fachkraft, die ein hohes Maß an Fachkompetenz, Teamfähigkeit und insbesondere Belastbarkeit mitbringt.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt:

- Berufserfahrung im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik möglichst im Bereich der Eingliederungshilfe oder sonstigen erzieherischen Hilfen,
- Fähigkeit und Bereitschaft, einen tragfähigen, professionellen Kontakt zu Familien und deren Angehörigen herzustellen,
- Fähigkeit, Grenzen zu setzen und eigenes berufliches Handeln zu reflektieren,
- Bereitschaft zum kooperativen und konstruktiven Umgang mit Mitarbeitern/innen eigener und anderer sozialer Institutionen,
- Bereitschaft zur Fortbildung, Supervision,
- grundlegende EDV-Kenntnisse,
- Führerschein/PKW.

Wir bieten Ihnen:

- tariflich geregelte Urlaubsansprüche,
- tariflich geregelte Jahressonderzuwendung,
- leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 TvöD,
- betriebliche Altersvorsorge,
- Möglichkeiten zur mobilen Arbeit,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) nach Entgeltgruppe S 14 TvöD (SuE). Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 01.02.2026

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1399420.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der stellv. Amtsleiter des A 51 Jugendamtes, A 51.2 - Jugendhilfe, Herr André Pabich, Tel.: 02404/50263 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an die Amtsleiterin des A 11 Personalamtes, Frau Anne von Ameln, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

**Stellenausschreibung
Sozialarbeiter/in Diplom/B.A. (m/w/d) oder
Sozialpädagoge/in Diplom/B.A. (m/w/d)
im Allgemeinen Sozialen Dienst/Jugendhilfe im Strafverfahren
des Jugendamtes der Stadt Alsdorf**

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 49.000 Einwohner) ist im A 51 Jugendamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin Diplom/B.A. (m/w/d) oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Diplom/B.A. (m/w/d) für den Aufgabenbereich

Jugendhilfe im Strafverfahren

zu besetzen. Die Stelle ist mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 19,5 Stunden, für die Dauer eines Beschäftigungsverbots mit anschließendem Mutterschutz und sich einer eventuell anschließenden Elternzeitvertretung, befristet.

Gesucht wird eine engagierte Fachkraft, die ein hohes Maß an Fachkompetenz, Teamfähigkeit und insbesondere Belastbarkeit mitbringt.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII i. V. m. §§ 38 u. 50 Abs. 3 JGG,
- Verfahrensbeteiligung bei Jugendstrafsachen und Strafsachen gegen Heranwachsende sowie Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Entwicklungsstandes gem. den gesetzlichen Grundlagen §§ 3, 38, 105 JGG i. V. m. § 52 SGB VIII im Rahmen von Jugend-Jugendschöffen-und Kammergerichtsverfahren,
- Erarbeitung von mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft,
- Mitwirkung bei der Haftentscheidungshilfe einschließlich der Teilnahme an Haftprüfungsterminen gem. § 72a JGG,
- Beratung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie deren Angehörigen in allen den jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen (Familie, Schule, Ausbildung, Arbeitsplatz, Suchtproblematiken, Erkrankungen etc.),
- Durchführung und Überwachung von Weisungen und Auflagen gem. den Entscheidungen der Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaft,
- Beteiligung an Diversionsverfahren,
- Beteiligung bei Täter-Opfer-Ausgleichsgesprächen,
- Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung von Betreuungsweisungen, Sozialer Gruppenarbeit und Sozialen Trainingskursen in Kooperation mit den in der Jugendhilfe/Jugendpflege beteiligten Diensten und Institutionen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt:

- Berufserfahrung im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, möglichst im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren oder sonstigen erzieherischen Hilfen,
- Erfahrungen im Zusammenhang mit Einzelfallberatung,
- pädagogische, psychologische und jugendhilferechtliche Kompetenzen,
- Fähigkeit zum planvollen, eigenverantwortlichen und engagierten Handeln,
- Bereitschaft, Dienste auch abends und am Wochenende zu übernehmen,
- Interesse an konzeptioneller und organisatorischer Tätigkeit,
- kooperative Zusammenarbeit mit allen in der Jugendhilfe tätigen Freien Trägern im Stadtgebiet, den Ermittlungsbehörden, den Gerichten, den Schulen und anderen Behörden und Initiativen,
- Bereitschaft zur Fortbildung, Supervision,
- grundlegende EDV-Kenntnisse,
- Führerschein/PKW.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis,
- tariflich geregelte Urlaubsansprüche,
- tariflich geregelte Jahressonderzuwendung,
- Leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 TvöD,
- betriebliche Altersvorsorge,
- Möglichkeiten zur mobilen Arbeit,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach Entgeltgruppe S 14 TVöD (SuE). Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 01.02.2026

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen-ID 1399426. Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der stellv. Amtsleiter des A 51 Jugendamtes, A 51.2 - Jugendhilfe, Herr André Pabich, Tel.: 02404/50263 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an die Amtsleiterin des A 11 Personalamtes, Frau Anne von Ameln, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter